

Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm



Veränderungssperre

**für den Bereich des in Aufstellung befindlichen
Bebauungsplan Nr. 200 „Südlich der Hohenwarter Straße“
der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm**

§ 1 **Zu sichernde Planung**

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss der Stadt Pfaffenhofen a. d. Ilm hat in seiner Sitzung am 05.05.2022 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 200 „Südlich der Hohenwarter Straße“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2 **Räumlicher Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Veränderungssperre bezieht sich auf die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 1574, 1574/3, 1574/4, 1575, 1575/2, 1575/3, 1575/4, 1575/5, 1575/6, 1575/10, 1576, 1576/2, 1576/4, 1576/5, 1577, 1577/2, 1577/3, 1577/4, 1577/5, 1677/6, 1583, 1583/2, 1583/3, 1584, 1584/2, 1584/3, 1584/4, 1584/5, 1585 und 1585/2 der Gemarkung Pfaffenhofen.

§ 3 **Rechtswirkung der Veränderungssperre**

[1] In dem in § 2 dieser Satzung festgelegten Geltungsbereich dürfen:

- a) genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB, das sind u.a. die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, nicht durchgeführt werden bzw. dürfen bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
- b) erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

[2] Ausnahmen von dieser Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB erteilt werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 **Entschädigungsansprüche**

Auf die Voraussetzung für Entschädigungsansprüche, die Geltendmachung und das Erlöschen solcher Ansprüche gemäß § 18 BauGB wird hingewiesen.

§ 5 **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 06.05.2022

I.V.

Gez.

Roland Dörfler
Zweiter Bürgermeister